

Fragen und Antworten zur Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD „Ordnungsgemäß berufen“

Im Jahr 2006 hat die Bischofskonferenz den Text „Ordnungsgemäß berufen“ als eine Empfehlung zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verabschiedet. Der Text ist in einem achtjährigen Arbeits- und Beratungsprozess des Theologischen Ausschusses der VELKD entstanden, der drei größere Arbeitsphasen durchlaufen hat. Die Gliedkirchen der EKD wurden im Rahmen von zwei Stellungnahmeverfahren an diesem Beratungsprozess beteiligt. Das vorliegende Ergebnis stellt den bislang einzigen Konsens zwischen deutschen evangelisch-lutherischen Kirchen in Fragen des Amtsverständnisses dar.

Die Empfehlung „Ordnungsgemäß berufen“ hat seit ihrer Veröffentlichung einen vielschichtigen Diskussions- und Rezeptionsprozess innerhalb der evangelischen Kirchen wie auch im Kontext der Ökumene durchlaufen. Die in diesem Zusammenhang häufig gestellten Fragen sollen im Folgenden aufgeführt und beantwortet werden.

1. Wer hat in einer evangelisch-lutherischen Kirche geistliche Vollmacht, das Wort Gottes zu verkündigen?

Grundsätzlich jeder getaufte Christenmensch. Wie Martin Luther betont, erhält jeder Mensch kraft der Taufe unmittelbar Zugang zu Gott und wird damit – im übertragenen Sinne – „zum Priester geweiht“. Alle Christenmenschen sind prinzipiell gleichermaßen und ohne Einschränkung für das Amt der Kirche, das Evangelium zu verkündigen, geistlich bevollmächtigt. Grundlegend für das evangelische Selbst- und Amtsverständnis der Kirche ist daher das Priestertum aller Getauften. Das Amt der Pfarrer und Pfarrerinnen impliziert keine sakramental begründete hierarchische Unterscheidung zwischen „Klerus“ und „Laien“. Die prinzipielle geistliche Vollmacht aller getauften Christen findet faktisch allerdings nur in besonderen Fällen Ausdruck in einem konkreten Predigtvollzug, wie z. B. im Rahmen einer sog. „Laienkanzel“. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die geistliche Qualifizierung für das Amt der Verkündigung allen getauften Christenmenschen, nicht allen Menschen von Natur aus, verliehen ist.

2. Und wer hat geistliche Vollmacht, die Sakramente zu spenden?

Hierzu ist grundsätzlich nichts anderes zu sagen als zu Frage 1: jeder getaufte Christenmensch. Denn Predigt und Sakrament sind theologisch gleichrangig. Sie sind zwei Weisen, in denen sich das eine Evangelium Gottes selbst zur Sprache bringt und sich den Herzen der Menschen bezeugt. Als gepredigtes Wort wird das

Evangelium hörbar, es ist *verbum audibile*. In den Elementen der Sakramente, in Wasser, Brot und Wein ist es leiblich greifbar, sinnlich erfahrbar als *verbum visibile*. Artikel 5 des Augsburger Bekenntnisses (*Confessio Augustana* = CA) macht deutlich, dass Gott die Heilmittel von Predigt und Sakrament allen Christen anvertraut, um Glauben zu wecken. Der damit verbundene Auftrag, das Evangelium in beiden Gestalten weiterzugeben, steht in der Verantwortung der gesamten Gemeinde. Auch in diesem Fall ist jedoch die grundsätzliche Qualifikation aller Christen zur Sakramentsverwaltung zu unterscheiden von den faktisch seltenen Anwendungsvollzügen, wie z. B. einer Nottaufe.

3. *Welchen Auftrag hat das Pfarramt?*

Der Zuspruch und Anspruch des Evangeliums richtet sich an „alle Welt“. Das Evangelium erhebt einen Öffentlichkeitsanspruch. Der Auftrag der Verkündigung ist daher so zu gestalten, dass er dem universalen Zuspruch und Anspruch des Evangeliums gerecht wird. Jeder Christ hat das Recht und die Pflicht, das Wort Gottes in seinem persönlichen Lebensumfeld, im familiären, sozialen und beruflichen Kontext zu bezeugen und dem eigenen Glauben in der je individuellen Lebensgestaltung Ausdruck zu verleihen. Neben diesem Zeugnis im persönlichen Lebensumfeld ist das Pfarramt in besonderer Weise dem Öffentlichkeitscharakter des Evangeliums verpflichtet. Artikel 14 der CA beschreibt das „kirchliche Amt“ deshalb als das Amt derer, die „öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen“. Das (Pfarr-)Amt nimmt also das Amt der öffentlichen Verkündigung wahr. Als solches hat es dafür Sorge zu tragen, dass die Verkündigung der Gemeinde vor Ort schriftgemäß ist und bleibt. Das besondere Amt im Sinne von CA 14 bedeutet deshalb keine Einschränkung des allgemeinen Priestertums, sondern sichert im Gegenteil gerade dessen Bestand.

4. *Was heißt „öffentlich lehren“?*

Das Amt der öffentlichen Verkündigung nimmt die Aufgabe wahr, das Evangelium „überindividuell in Raum und Zeit, dauerhaft, regelmäßig, verlässlich und allen Menschen zugänglich“ zu verkündigen. Personen, die mit dieser Aufgabe betraut werden, sprechen deshalb nicht nur in ihrem eigenen Namen, sondern im Namen und Auftrag der gesamten Kirche. Dadurch, dass die Kirche einzelne geeignete Personen beruft, im Namen und Auftrag der Gesamtkirche zu predigen und die Sakramente zu verwalten, wird Öffentlichkeit überhaupt erst hergestellt. Denn durch die geordnete Einsetzung eines besonderen Amtes der öffentlichen Verkündigung werden Konkurrenzen und Konfusionen der individuellen Ansprüche der Gemeindeglieder verhindert. Geeignete Personen sollen gemäß CA 14 in das Amt der öffentlichen Verkündigung von der Kirche „ordnungsgemäß berufen“ (*rite vocatus*) werden. Zur Zeit Martin Luthers waren dies in der Regel Pfarrer. In der Gegenwart haben sich daneben aber auch neue Formen herausgebildet, wie z. B. im deutschen Kontext der Prädikantendienst.

5. Welche Voraussetzungen sind nötig, um ordnungsgemäß berufen zu werden?

Das Amt der öffentlichen Verkündigung trägt Verantwortung dafür, dass die Verkündigung dem Zeugnis der Heiligen Schrift in der Perspektive der lutherischen Bekenntnisschriften entspricht und das Evangelium in der Lebenswelt der Hörenden angemessen zur Sprache bringt. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verkündigung der Christenmenschen in ihrem persönlichen Lebensumfeld den in der Schrift bezeugten Zuspruch des Evangeliums zur Sprache bringt. Dazu bedarf es zum einen der theologischen Kompetenz, d. h. der Fähigkeit, die Schrift in hermeneutisch geschulter und methodisch reflektierter Weise auszulegen. Pfarrer und Pfarrerinnen erwerben diese Fertigkeiten in der Regel im Rahmen eines akademischen Studiums und im Vikariat; Prädikanten absolvieren spezielle Ausbildungsgänge der jeweiligen Landeskirchen. Zum anderen bedarf es aber auch bestimmter Eigenschaften wie einem persönlich gelebten Glauben, menschlicher Integrität, einer gefestigten Persönlichkeit. Mit dem Recht der öffentlichen Verkündigung verbindet sich zudem die Erwartung der Kirche, dass die Lebensführung der öffentlich Predigenden ihrem Auftrag entspricht. Dabei ist jedoch die lutherische Grundeinsicht zu beachten, dass die Wahrheit und Wirkmacht des Evangeliums von der Glaubwürdigkeit ihrer Zeugen nicht abhängig sind.

6. Was unterscheidet das Pfarramt vom Dienst der Prädikanten?

Das Amt der öffentlichen Verkündigung ist grundsätzlich eines und unteilbar. Pfarrer wie Prädikanten sind gleichermaßen nach CA 14 ordnungsgemäß berufen und üben gemeinsam den Auftrag der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Namen und Auftrag der Kirche aus. Damit verbindet sich die Einsicht, dass dieses Amt in unterschiedlichem Umfang bzw. in differenzierter Weise wahrgenommen werden kann. So nehmen Pfarrer und Pfarrerinnen das gesamte Aufgabenspektrum wahr mit allen Rechten und Pflichten, die ihr Beruf bzw. ihr dienstrechtlicher Status mit sich führt. Prädikanten werden im Allgemeinen mit der Leitung von Gottesdiensten beauftragt. Sie erfüllen diese Aufgabe ehrenamtlich, d. h. ohne Anspruch auf Alimentation seitens des Dienstherrn. Der Umfang, in dem sie ihren Dienst wahrnehmen, hängt deshalb davon ab, inwiefern er sich zeitlich mit anderen beruflichen und privaten Verpflichtungen und Interessen vereinbaren lässt. Dem entspricht auch die theologische Ausbildung der Prädikanten und Prädikantinnen. Um dieser differenzierten Wahrnehmung des einen Amtes Rechnung zu tragen, empfiehlt „Ordnungsgemäß berufen“ Pfarrer zu ordinieren und Prädikanten zu beauftragen. Daneben besteht die Möglichkeit einer Ordination in das Ehrenamt.

7. Wenn das Amt eines ist, warum werden Prädikanten dann nicht ordiniert?

Diese Möglichkeit ist ernsthaft erörtert worden. Es gibt in der Tat einzelne

evangelische Kirchen in Deutschland, die dies so handhaben und Prädikantinnen und Prädikanten ordinieren. Diese Lösung führt jedoch dazu, dass die Gruppe der Ordinierten in sich sehr uneinheitlich wird. Sie umfasst dann einerseits Personen, die das Amt hauptberuflich, mit der theologischen und rechtlichen Gesamtverantwortung für eine Gemeinde oder einen funktionalen Dienst wahrnehmen und andererseits Personen, die in ihrer freien Zeit und in größeren Abständen einzelne Gottesdienste leiten. Die Klarheit, was es theologisch bedeutet, ordiniert zu sein, wird in diesem Fall bezahlt mit der Unklarheit, welche Rolle ein Ordiniertes im Institutionengefüge wahrnimmt. Die Unterscheidung von Beauftragung von Prädikanten und der Ordination von Pfarrern als zwei gleichwertige Formen oder Facetten von CA 14 wahrt demgegenüber den Gesichtspunkt einer für beide geltenden ordnungsgemäßen Berufung.

8. Wie wird die ordnungsgemäße Berufung von Pfarrern und Prädikanten liturgisch gestaltet?

Pfarrer wie auch Prädikanten werden in einem gottesdienstlichen Akt unter Auflegung der Hände mit Gebet und Segen durch eine die Gesamtkirche repräsentierende Person (Bischof, Regionalbischofin bzw. Landessuperintendentin) ordiniert bzw. beauftragt. Damit wird auch im liturgischen Vollzug deutlich, dass es sich in beiden Fällen um eine Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Sinne von CA 14 handelt. Ferner wird – in Analogie zur Ordination – festgehalten, dass die Beauftragung einmalig und zeitlich unbefristet ist. Die in der revidierten Agende IV/Teilband 1 „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ bereitgestellten Formulare zur Ordination und Beauftragung sehen dementsprechend ein identisches Kernritual vor. Lediglich mit Blick auf die Auswahl der biblischen Lesungen und des Inhaltes der Verpflichtungserklärung wurden unterschiedliche Akzente gesetzt, die der differenzierten Wahrnehmung des einen Amtes durch Pfarrer und Prädikanten entsprechen. So ist z. B. im Rahmen der Ordination der Taufbefehl Mt 28 vorgesehen; im Vorhalt wird auf das Hirtenamt, seelsorgerliche Schweigepflicht und das Beichtgeheimnis verwiesen. Als biblischen Lesungstext für die Beauftragung nennt die Agende u. a. Röm 10,17, ein Vers, der auf die Bedeutung der Predigt für den Glauben verweist.

9. Inwiefern unterscheidet sich die Einführung von Kirchenmusikern, Diakonen und Lektoren von der ordnungsgemäßen Berufung im Sinne von CA 14?

In gewisser Weise wird die Verkündigung des Evangeliums von sehr vielen Tätigkeitsgruppen wahrgenommen. „Ordnungsgemäß berufen“ beschränkt sich darauf, für die Personengruppen eine Klärung herbeizuführen, die den Verkündigungsauftrag auf der Grundlage einer spezifisch theologischen Fachkompetenz wahrnehmen, wie sie zur selbstständigen Auslegung des Evangeliums – insbeson-

dere im Gottesdienst – notwendig ist. Davon zu unterscheiden ist die musikalische, didaktische oder diakonische Fachkompetenz anderer kirchlicher Berufsgruppen. Es erscheint sinnvoll, diese verschiedenen Formen der Berufung in ihrer jeweiligen Eigenständigkeit zu bewahren. Mit Blick auf die Lektoren sieht „Ordnungsgemäß berufen“ keine Beauftragung nach CA 14 wie bei den Prädikanten vor. Die Gruppe der Lektorinnen und Lektoren nimmt den Verkündigungsdienst in einer besonderen und wichtigen Weise wahr. Die dafür erforderliche Ausbildung ist jedoch weniger umfangreich. Lektoren sind daher gehalten, ihren Predigtdienst auf der Grundlage von Lesepredigten zu gestalten.

10. Wie verhält sich die von „Ordnungsgemäß berufen“ vorgelegte Lösung zu den Vorstellungen einer Berufung „pro loco et tempore“?

„Ordnungsmäßig berufen“ hat die sog. Berufung „pro loco et tempore“ – d. h. eine örtlich und zeitlich begrenzte Form der Berufung – abgelöst. Bei dieser Form wurde einer geeignet erscheinenden Person ein Auftrag erteilt, gewissermaßen unterhalb von CA 14 an einem begrenzten Ort und für einen begrenzten Zeitraum das Evangelium zu verkündigen. Die Beauftragung in diesen Formen erfolgt in der Regel nicht als gottesdienstliche Handlung, ausgestaltet unter Handauflegung, Gebet und Segen, sondern als ein formloser Verwaltungsakt. Das erschien dem Gewicht und Charakter des Auftrages jedoch nicht angemessen. Die Beauftragung im Gottesdienst erfolgte faktisch zudem häufig nicht durch eine die Gesamtkirche repräsentierende Person, sondern durch den Ortspfarrer oder die Ortspfarrerin. Damit wurde jedoch nicht deutlich, dass auch der ehrenamtlich wahrgenommene Dienst der Prädikanten und Prädikantinnen ein öffentlicher Dienst im Auftrag und Namen der Gesamtkirche ist. „Ordnungsgemäß berufen“ betont daher, dass auch Prädikanten in einem gottesdienstlichen Akt durch eine zur Ordination beauftragte Person mit Gebet, Segen und Handauflegung beauftragt werden. Die Formulierung „pro loco et tempore“ wird deshalb nicht mehr auf die Beauftragung bezogen, sondern auf den davon zu unterscheidenden zeitlich befristeten konkreten *Dienstauftrag*.

11. Widerspricht die Tatsache, dass nicht nur Ordinierte, sondern auch Prädikanten Abendmahlsfeiern leiten, nicht ökumenischen Vereinbarungen?

Die lutherischen, unierten und reformierten Kirchen Deutschlands haben in allen früheren ökumenischen Abmachungen mit anderen Kirchen unterstrichen, dass in den evangelischen Kirchen Abendmahlsfeiern stets von ordinierten Amtsträgern geleitet werden. „Ordnungsgemäß berufen“ modifiziert das damals herrschende Ordinationsverständnis insofern, als es nun terminologisch zwischen Ordination und Beauftragung unterscheidet. Sachlich bleibt es jedoch diesem Verständnis treu. Denn das entscheidende Kennzeichen des evangelischen Ver-

ständnisses vom besonderen Amt ist nicht, dass der Akt der Übertragung dieses Amtes die Bezeichnung Ordination trägt, sondern dass diese Übertragung als Berufung zur öffentlichen Verkündigung in einem geordneten Verfahren durch die Gesamtkirche und zwar unter Handauflegung, Gebet und Segen vollzogen wird. Da die Beauftragung eine Gestalt der Berufung im Sinne von CA 14 darstellt, widerspricht die Leitung von Abendmahlsfeiern durch Prädikanten ökumenischen Absprachen nicht.

Dieser Text wurde durch das Amt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) erarbeitet und der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der VELKD vorgelegt. Beide Gremien haben auf ihren Sitzungen im Frühjahr 2012 diesen Text zustimmend zur Kenntnis genommen.